

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 01.03.1894

Gesehbblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 1. März 1894.) 21. Stück.

Inhalt:

N^o. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.

N^o. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.

Oldenburg, 1894 Februar 26.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium folgende Vorschriften:

§. 1.

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern), sowie an Diphtheritis, Croup, Scharlachfieber und Abdominaltyphus ist dem Amte (Stadtmagistrate) unverzüglich anzuzeigen.

§. 2.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,

2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten gewerbs- oder berufsmäßig beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand und der Schiffsführer,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall eingetreten ist.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 4 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§. 3.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

§. 4.

Unterlassungen der vorgeschriebenen Anzeige werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

§. 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1873 (Gesetzblatt Bd. 22 S. 765) wird aufgehoben.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. August 1892, betreffend die Cholera (Oldenburgische Anzeigen vom 28. August 1892) bleibt bis weiter in Geltung.

Oldenburg, 1894 Februar 26.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Mugenbecher.